

tung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Absatzes zu verbinden.

§10

(1) Wird der Abschluß von Verträgen über Erzeugnisse bzw. Leistungen, für die Bilanzanteile vorliegen, verweigert und kann eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht herbeigeführt werden, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Leiter des dem leistenden Betrieb übergeordneten Organs eine Überprüfung der Ablehnung und eine Entscheidung über den geforderten Vertragsabschluß zu verlangen.

(2) Das Entscheidungsverlangen gemäß Abs. 1 ist schriftlich zu begründen und hat spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung zu erfolgen.

(3) Über das Entscheidungsverlangen hat der Leiter des dem Lieferbetrieb übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem zuständigen bilanzierenden Organ innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Entscheidungsbefugnis darf nicht delegiert werden. Das gilt nicht* wenn das übergeordnete Organ ein zentrales Staatsorgan ist.

§11

Gemeinsame Qualitätsprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Leistenden die Durchführung einer gemeinsamen Qualitätsprüfung im Betrieb des Leistenden vor dem Versand der Erzeugnisse zu verlangen, wenn dieser seine Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung wiederholt oder gröblich verletzt hat. Die gemeinsame Qualitätsprüfung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung.

§12

Rechtsfolgen der Verletzung der Informationspflicht

Wird ein Betrieb von der Verantwortlichkeit für Verzug oder Nichterfüllung befreit, so hat er 25 % der für die jeweilige Pflichtverletzung vorgesehenen Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die ihm gemäß § 81 des Vertragsgesetzes obliegende Informationspflicht gegenüber dem anderen Partner verletzt hat.

3. Abschnitt

Anerkennung und Beauftragung

§13

Anerkennung

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann gegenüber den Leitern von Betrieben, die ihre Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag vorbildlich erfüllen, eine Anerkennung aussprechen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen vor, wenn ein Betrieb seine Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag über eine längere Zeit voll erfüllt und durch besondere Anstrengungen die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gewährleistet.

(3) Die Anerkennung wird in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes nach Prüfung der dafür erforderlichen Voraussetzungen durch zu begründenden Beschluß ausgesprochen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann das übergeordnete Organ des Betriebes beauftragen, den Beschluß über die Anerkennung auszuwerten und die in ihm dargelegten positiven Erfahrungen in seinem Verantwortungsbereich zu verallgemeinern.

Beauftragung

§14

(1) Gegenüber den Leitern von Betrieben, die ihnen nach den Rechtsvorschriften obliegende Pflichten zur Sicherung der

Einheit von Plan und Vertrag verletzen, kann das Staatliche Vertragsgericht eine Beauftragung aussprechen.

(2) Die Beauftragung erfolgt in einem Verfahren, das die Feststellung der Pflichtverletzung des Betriebes und ihre Beseitigung zum Ziel hat. Sie wird durch Beschluß ausgesprochen.

(3) Der Beschluß hat zu enthalten:

- die Darstellung der Pflichtverletzung des Betriebes und ihrer volkswirtschaftlichen Auswirkungen;
- Auflagen zur Einhaltung der in den Rechtsvorschriften geregelten Pflichten und Aufgaben;
- Auflagen über Maßnahmen zur Auswertung des Beschlusses im Rahmen der Rechenschaftslegungen vor den Werk-tätigen und vor dem übergeordneten Organ.

§15

(1) Im Beschluß über die Beauftragung kann das Staatliche Vertragsgericht in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs den Leiter des Betriebes verpflichten, die in Rechtsvorschriften³ vorgesehenen Regelungen zur Berücksichtigung der termin- und sortimentsgerechten Vertragserfüllung als Leistungskriterium für die Bemessung der Jahresendprämie für leitende Mitarbeiter des Betriebes anzuwenden.

(2) Im Beschluß über die Beauftragung kann der Leiter des Betriebes verpflichtet werden, gegen den Mitarbeiter des Betriebes, der die Pflichtverletzung verursacht hat, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder die Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu prüfen. Diese Verpflichtung kann auch dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs hinsichtlich des Leiters eines ihm unterstellten Betriebes auferlegt werden.

§16

Zustimmung

Der Ausspruch einer Anerkennung gemäß § 13 sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Beauftragung gemäß § 14 bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

4. Abschnitt

Wirtschaftssanktionen

§17

(1) Betriebe, die ihnen nach den Rechtsvorschriften obliegende Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag verletzen, indem sie

1. die Übereinstimmung zwischen den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan, den Betriebsplänen und den Verträgen rechtswidrig nicht hergestellt haben, insbesondere entgegen den in Rechtsvorschriften erfolgten Festlegungen den Abschluß von Verträgen verzögern oder verweigern oder
2. rechtswidrig Verträge abschließen, die nicht in staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan sowie anderen erforderlichen staatlichen Entscheidungen begründet sind, gegen Rechtsvorschriften über die Materialökonomie verstoßen oder ihre Pflicht zur Änderung bzw. Aufhebung von Verträgen verletzen oder
3. ohne Zustimmung des übergeordneten Organs produzieren, obwohl die Produktion nicht durch Verträge absatzseitig gesichert ist oder
4. Vertragsrückstände aufweisen, die über einen längeren Zeitraum andauern,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn die Pflichten gröblich verletzt wurden oder die

³ z. Z. gut §7 Abs* 3 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBL I Nr. 30 S. 293).